

# Hospizverein Rhön-Grabfeld

## Leitfaden für den Umgang mit dem Thema

### „Assistierter Suizid“

Bad Neustadt, August 2024

Als Hospizbegleitende bemühen wir uns sehr, unseren Dienst zuverlässig bis zum Ende eines Lebens wahrzunehmen, auch wenn die betreute Person einen Suizid anstreben sollte.

„Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst das Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen und hierbei auf die freiwillige Hilfe Dritter zurückzugreifen.“ (Bundesverfassungsgericht 26. Febr. 2020)

Gemäß dieser Gerichtsentscheidung muss ein zu akzeptierender Suizidentenschluss frei und unbeeinflusst bleiben und das könne nur der Fall sein, wenn

- alle entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte bekannt sind,
- keine unzulässige Einflussnahme oder Druck besteht,
- der Entschluss dauerhaft und innerlich gefestigt ist,
- keine psychische Erkrankung vorliegt,
- keine unzureichende Aufklärung festzustellen ist und
- es keinen Zwang, keine Drohung und keine Täuschung gibt.

Diese komplexe Feststellung kann nur durch eine fundierte (fach-)ärztliche Begutachtung vorgenommen werden. Die persönliche Einschätzung der begleitenden Person darf in diesem Fall nicht handlungsleitend sein. Wenn die Suizidententscheidung nicht fehlerfrei sein sollte, müssten wir nach Einleitung des Suizids und dem Verlust des Bewusstseins des Suizidenten sofort die Notfallhilfe rufen. Ansonsten gingen wir das rechtliche Risiko einer unterlassenen Hilfeleistung ein. Die Überprüfung der Fehlerfreiheit eines Suizidwunsches und die Organisation der Suizidassistenz gehören also in die Verantwortung eines Sterbehilfevereins oder eines/r Facharztes/ärztin.

Bisher hat der Gesetzgeber die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes noch in kein „Sterbehilfegesetz“ umgesetzt. Die Regeln für den Umgang mit einem Suizidwunsch sind also unbestimmt. Darauf müssen wir uns einstellen.

Im Einzelnen wollen wir also die folgenden Dinge beachten:

- Wir sind vorurteilsfrei offen für Gespräche mit Menschen, denen es ein Anliegen ist, über ihre Sterbewünsche zu sprechen. Solche Klienten wollen wir nicht alleinlassen und achten ihre Entscheidung, auch wenn sie im Widerspruch zu den Einstellungen der Begleitperson stehen sollte.
- Wir sehen in der Palliativmedizin ein wirksames Angebot, Leid in der letzten Lebensphase zu lindern und einem evtl. bestehenden Wunsch nach assistiertem Suizid entgegen zu wirken.
- Sobald eine Begleitperson Kenntnis von einem ernsthaften Suizidwunsch während der Betreuung erlangt, informiert sie vereinsintern eine Koordinatorin oder ein Vorstandsmitglied und sucht das gemeinsame Gespräch. Solch eine schwerwiegende Entscheidung für oder gegen die Fortführung einer Begleitung soll nicht unabgestimmt getroffen werden.
- Wir können allerdings unser Angebot zur weiteren Begleitung nur unter der Bedingung der organisatorischen sowie inhaltlichen Verantwortung eines Sterbehilfvereins bzw. eines/r Facharztes/ärztin aufrechterhalten.
- Angesichts der noch fehlenden gesetzlichen Regelung bestehen erhebliche Unsicherheiten für die Handhabung der konkreten Abläufe rund um eine Suizidentscheidung (z.B. Einhaltung zeitlicher Fristen oder eine evtl. Pflicht zum Check des Gutachtens, ob die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes offensichtlich nicht erfüllt werden). Daher wollen wir unseren Begleitauftrag spätestens dann als beendet ansehen, wenn die assistierende Person für den Vollzug des Suizids beim Suizidenten eintrifft.

Mit diesen Leitlinien soll unseren Hospizbegleitenden einerseits ein möglichst großer Entscheidungsspielraum für die Frage eingeräumt werden, wie lange begleitet werden kann und andererseits klar definiert sein, wann eine Beendigung der offiziellen Begleitung durch den Hospizverein erforderlich ist.

Als Vorstand hoffen wir sehr, der Komplexität des Themas hiermit ausreichend Rechnung getragen zu haben.

*Hospizverein Rhön-Grabfeld e.V., Richard Knaier, 1. Vorsitzender*